



Betreff:
**Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Samtgemeinderatsmitglieder durch den
Samtgemeindebürgermeister**

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste
Verfasser: Joachim Duin
Aktenzeichen: 11.0/Du-
Datum: 18.10.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Samtgemeinderat Hesel	Kenntnisnahme	02.11.2021

Sachverhalt:

Verpflichtung der Samtgemeinderatsmitglieder gem. § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

§ 60 NKomVG hat folgenden Inhalt:

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Abgeordneten von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Die Verpflichtung ist nicht rechtliche Voraussetzung für die Ausübung des Mandats, d.h. ein Samtgemeinderatsmitglied ist ohne Verpflichtung nicht gehindert, an Beschlüssen mitzuwirken. Die ihm obliegenden Pflichten hat er auch ohne förmliche Verpflichtung zu erfüllen. Das gilt auch für den Fall, dass ein Samtgemeinderatsmitglied die Verpflichtung verweigert, z.B. durch eine entsprechende Erklärung oder durch zeitweises Verlassen des Sitzungssaales.

Die Verpflichtung ist ein feierlicher, sich in voller Öffentlichkeit vollziehender Akt. Wie die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, ist nicht vorgeschrieben. Für die Verpflichtung der Samtgemeinderatsmitglieder wird meinerseits folgender Text gewählt:

„Ich verpflichte Sie gemäß § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hiermit, Ihre Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu wahren. Gleichzeitig weise ich Sie auf die Ihnen nach den §§ 40 bis 42 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz obliegenden Pflichten hin. Diese sind die Amtsverschwiegenheit (§ 40), das Mitwirkungsverbot (§ 41) und das Vertretungsverbot (§ 42).“

Selbstverständlich kann der Samtgemeindebürgermeister die Verpflichtung anschließend durch Handschlag bekräftigen.

Mit der Verpflichtung kann die Pflichtenbelehrung (§ 43 NKomVG) verbunden werden.

Pflichtenbelehrung gem. § 54 Abs. 3 und § 43 NKomVG

Die Mitglieder des Samtgemeinderates sind gem. § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 NKomVG durch den Samtgemeindebürgermeister auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die §§ 40 - 42 NKomVG lauten wie folgt:

§ 40 Amtsverschwiegenheit

- (1) *Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindung befreit. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerthen. Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.*
- (2) *Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353 b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.*

§ 41 Mitwirkungsverbot

- (1) *Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:*
 1. *sie selbst,*
 2. *ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,*
 3. *ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder*
 4. *eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.**Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.*
- (2) *Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.*
- (3) *Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für*
 1. *die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,*
 2. *Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,*

3. Wahlen,
 4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.
- (4) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.
- (5) Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.
- (6) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

§ 42 Vertretungsverbot

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.
- (2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.

Die Samtgemeinderatsmitglieder sollten auch auf die eventuelle Schadenersatzpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG und § 839 BGB aufmerksam gemacht werden.

Diese Vorschriften haben folgenden Inhalt:

§ 54 Abs. 4 NKomVG:

- (4) Verletzen Abgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 839 BGB Haftung bei Amtspflichtverletzung

- (1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.
- (2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.
- (3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.



Uwe Themann
Samtgemeindebürgermeister